



Beschlussvorlage

für Hauptausschuss der Stadt Peitz am: 15.11.21

öffentlich

Vorlage-Nr.: SP/OA/200/2021

TOP:

Thema:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) für das Jahr 2021; hier: Verkaufsoffener Sonntag - 12.12.21 - 3. Advent

Vorberatung mit:

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Durchführung des Peitzer Weihnachtsmarktes wurde eine Öffnung der Ladengeschäfte am 12.12.2021 (3. Advent) als verkaufsoffener Sonntag des für das Jahr 2021 angefragt.

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 ([GVBl.I/06, \[Nr. 15\]](#)), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 ([GVBl.I/17, \[Nr. 8\]](#)), besteht die Möglichkeit, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein können, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen.

Als besondere Ereignisse können vor allem Märkte, Messen, Ausstellungen, Volksfeste, Heimatfeste oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen mit erheblicher Besucherzahl anerkannt werden. Der Besucherstrom darf nicht durch das Offenhalten der Verkaufsstellen ausgelöst werden

Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag und den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden

Die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage und die Öffnungszeiten sind von der Stadt Peitz als örtliche Ordnungsbehörde mittel ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen.

Einreicher: Amt Peitz
Die Amtsdirektorin
Ordnungsamt

Peitz, den 21.10.2021

gez. Mucha, Diana
Sachgebietsleiterin für Ordnung
und Sicherheit

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) für das Jahr 2021.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt: nein:

Mittel stehen zur Verfügung		Mittel stehen nicht zur Verfügung		
Produkt/Kostenstelle	Budget	Art (ET, AW)*	HH-Jahr	Betrag in €

Finanzielle Auswirkungen auf den investiven Finanzhaushalt: nein

Mittel stehen zur Verfügung		Mittel stehen nicht zur Verfügung		
Produkt/Kostenstelle	Maßnahme	Art (EZ, AZ)*	HH-Jahr	Betrag in €

Folgekosten: nein

Art der Folgekosten (z.B. Abschreibung, Bewirtschaftungsk.. Unterhaltung)	Jahr	Umfang in €

*) ET...Ertrag AW...Aufwand

*) EZ...Einzahlung AZ...Auszahlung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des beschließenden Gremiums:
davon anwesend.

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Sachbearbeiter: Diana Mucha

mitgezeichnet:

Kämmerei

Lichtblau, Kerstin

Kenntnisnahme

Ordnungsamt

Mucha, Diana

Zustimmung

Anlagenverzeichnis:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) für das Jahr 2021